

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG §§ 183, 216

Die Untätigkeitsklage ist zulässig, wenn die Landesjustizverwaltung innerhalb eines Jahres ohne zureichenden Grund über einen Antrag nach § 183 Abs. 2 BEG nicht entschieden hat. Das Gericht kann auf eine solche Klage nicht selbst die Erlaubnis zur Vertretung in Rechtsangelegenheiten aussprechen, sondern grundsätzlich nur die Verpflichtung des beklagten Landes, über den Antrag zu entscheiden.

BGH, Urt. v. 20. Dezember 1963 - IV 2R 132/63 -
OLG Saarbrücken
LG Saarbrücken

IV ZR 132/63

Verkündet am
20. Dezember 1963

Hoeppel, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsgesetzstreit

der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes, Landesverband
S.

vertreten durch ihre Landesvorsitzenden Max W. und
Emil A., Sa., L. Straße 7,

Klägerin und Revisionseklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte und Dr.
in

gegen

das S a a r l a n d ,

vertreten durch den Leiter des Saarländischen Landesent-
schädigungsamtes, Saarbrücken, Brauerstraße 25,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr.,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 18. Dezember 1963 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen,
Wilden, Dr. Loewenheim und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin wird insoweit verworfen,
als diese beantragt hat, ihr nach § 183 Abs. 2 BEG
die Erlaubnis zu erteilen, ihre Mitglieder in
Rechtsangelegenheiten nach dem Bundesentschädigungs-
gesetz zu beraten und in Verfahren vor den Entschädi-
gungsbehörden unentgeltlich zu vertreten.

- 1 a -

Im Übrigen wird auf die Revision der Klägerin das Urteil des Entschädigungssenats des Oberlandesgerichts in Saarbrücken vom 7. Februar 1963 aufgehoben und die Berufung des beklagten Landes gegen das Urteil der 11. Zivilkammer des Landgerichts in Saarbrücken vom 9. Januar 1962 mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß der Tenor dieses Urteils lautet:

Das beklagte Land ist verpflichtet, von den in dem Schreiben des Ministers der Justiz des beklagten Landes vom 11. 2. 1960 - Gen. 7525 - 3-Bd. II - aufgeführten Bedenken abzusehen und über den Antrag der Klägerin auf Erteilung der Erlaubnis nach § 183 Abs. 2 BEG zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung dieses Urteils wird geändert. Die außergerichtlichen Kosten aller Rechtszüge tragen die Klägerin und das beklagte Land je zur Hälfte. Gerichtsgebühren und Auslagen werden für das Verfahren nicht erhoben.

Von Rechts wegen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Die Klägerin hat nach Einführung des Bundesentschädigungsgesetzes im Saarland bei dem Minister der Justiz des beklagten Landes am 9. Mai 1959 die Zulassung nach § 183 Abs. 2 BEG zur Beratung und Vertretung vor der Entschädigungsbehörde des beklagten Landes beantragt.

Diesen Antrag hat der Minister der Justiz des beklagten Landes mit Schreiben vom 11. Februar 1960 - Gen. 7525 -
-Bd. II - wie folgt beschieden:

"Nach dem gegenwärtigen Stand der Dinge kann Ihrem Antrag derzeit nicht entsprochen werden, da die Tatsache allein, daß Sie die Interessen von Verfolgten wahrnehmen, hierfür nicht genügt. Für die im Rahmen des Ermessens zu treffende Entscheidung darüber, ob im Einzelfall von der Ausnahmeregelung des § 183 Abs. 2 BEG Gebrauch gemacht werden soll, erscheint es vielmehr notwendig, daß neben der Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung und einer sachgemäßen Beratung auch keine sonstigen wesentlichen Bedenken gegen die Organisation bestehen. Da sich Ihre Vereinigung auf das ganze Bundesgebiet erstreckt, können auch die Gründe nicht unberücksichtigt bleiben, die den Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen bestimmt haben, dem Landesverband Nordrhein-Westfalen der VVN die Erlaubnis zu versagen, und die überdies zum Antrag der Bundesregierung beim Bundesverwaltungsgericht auf ein Verbot der VVN geführt haben. Über diese Gründe schwebt zur Zeit bei der Entschädigungskammer des Landgerichts Düsseldorf ein gerichtliches Verfahren hinsichtlich des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen, während über den Verbotsantrag der Bundesregierung ein gerichtliches Verfahren beim Bundesverwaltungsgericht anhängig ist.

Über ihren Antrag vom 9. Mai 1959 kann ich daher erst endgültig entscheiden, wenn das abschließende Ergebnis der derzeit schwebenden gerichtlichen Verfahren vorliegt.

Die Klägerin hat mit dem am 14. März 1960 eingegangenen Schriftsatz vom 7. März 1960 Verwaltungsklage vor dem Verwaltungsgericht des Saarlandes erhoben. Das Obergericht des Saarlandes hat durch Beschluß vom 5. Dezember 1960 den Rechtsstreit an das Landgericht in Saarbrücken verwiesen.

Die Klägerin hat vorgetragen:

Der Minister der Justiz des beklagten Landes habe mit dem angefochtenen Bescheid, in welchem er den Antrag der Klägerin abgelehnt habe, sein Ermessen überschritten. Es könne der Klägerin nicht zugemutet werden, abzuwarten, bis in den genannten gerichtlichen Verfahren eine abschließende Entscheidung ergangen sei. Dadurch würden auch die bei der Klägerin zusammengeschlossenen Verfolgten betroffen, denen es unmöglich gemacht werde, sich in ihren Entschädigungsverfahren vor den Entschädigungsbehörden durch die Klägerin vertreten und beraten zu lassen. Die in dem angefochtenen Bescheid gegebene Begründung treffe auch auf sie nicht zu. Der Landesverband Nordrhein-Westfalen der VVN habe mit ihr weder organisatorisch noch in sonstiger Hinsicht etwas zu tun. Auch die übrigen Landesverbände der VVN in der Bundesrepublik seien rechtlich und tatsächlich von ihr unabhängig. Ihr könne auch nicht zur Last gelegt werden, wenn sich der Landesverband der VVN in Nordrhein-Westfalen angeblich an die Weisungen und Beschlüsse des Bundesvorstandes der VVN gebunden fühle. Dies treffe jedenfalls bei ihr nicht zu. Sie habe 300 Mitglieder aller politischen Richtungen. Von diesen gehörten etwa 30 v.H. früher der KPD oder KPS an.

Dieser Anteil ehemaliger Kommunisten sei darauf zurückzuführen, daß sich die nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen in erster Linie gegen die damaligen Kommunisten als Gegner des Regimes gerichtet hätten. Ihr Landesvorstand bestehe aus 15 Personen. Von diesen seien 6 ehemalige Mitglieder der KPD/KPS, während der 1. Vorsitzende der Klägerin langjähriges Mitglied der SPD sei.

Ebenso könnten auch nicht die von der Bundesregierung in der Antragschrift an das BVerwG angeführten Gründe vom Minister der Justiz des beklagten Landes zur Begründung des Bescheids herangezogen werden. Die Bundesregierung habe das Verbot der VVN, vertreten durch deren Präsidium in Frankfurt a.M., beantragt. Eine solche Vereinigung bestehe nicht. Es gebe zwar in Frankfurt a.M. eine Arbeitsgemeinschaft der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes in der Bundesrepublik, die unter der Bezeichnung "Präsidium der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes" arbeite. Diese Arbeitsgemeinschaft habe aber gegenüber den einzelnen Landesverbänden der VVN keine Weisungsbefugnis. Hinzu komme noch, daß in den meisten Bundesländern, mit Ausnahme von Rheinland-Pfalz, Hamburg und Nordrhein-Westfalen die jeweiligen VVN-Landesverbände zum Teil befristet die Erlaubnis nach § 183 Abs. 2 BEG erhalten hätten.

Bei dieser Sachlage sei ihr die Erlaubnis oder mindestens eine zeitlich beschränkte Erlaubnis zu erteilen.

Die Klägerin hat beantragt,

das beklagte Land zu verurteilen, der Klägerin nach § 183 Abs. 2 BEG die Erlaubnis zu erteilen, ihre Mitglieder in Rechtsangelegenheiten nach dem

BEG zu beraten und im Verfahren vor den Entschädigungsbehörden unentgeltlich zu vertreten, hilfsweise, der Klägerin diese Erlaubnis befristet zu erteilen.

Das beklagte Land hat beantragt, die Klägerin mit der Klage abzuweisen.

Es hat vorgetragen:

Der Haupt- und Hilfsantrag der Klägerin seien unzulässig. Bei der Entscheidung nach § 183 Abs. 2 BEG handele es sich um eine Ermessensentscheidung, weshalb das Gericht nicht sein Ermessen an die Stelle des Ermessens der Verwaltungsbehörde setzen könne. Weiter hat das beklagte Land unter Bezugnahme auf das Urteil des Landgerichts in Düsseldorf vom 2. Februar 1959 - 21/58 O (Entsch) 119/57 - und die Antragschrift des Bundesministers des Innern an das BVerwG auf Verbot der VVN vorgetragen:

Durch den angefochtenen Bescheid vom 11. Februar 1960 sei der Antrag der Klägerin nicht abgelehnt; sondern das Verfahren nur bis zur Erledigung der genannten gerichtlichen Verfahren ausgesetzt worden. Es handele sich hier um einen Fall echter Vorgeiflichkeit einer von einer dritten Stelle zu treffenden Entscheidung. Unter diesen Umständen könne aber auch im Verwaltungsverfahren die Entscheidung ausgesetzt werden.

Angesichts der engen Beziehungen der Klägerin zum Bundesvorstand der VVN seien begründete Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß die Klägerin im Falle der Erlaubniserteilung

ihre Beratungs- und Vertretungstätigkeit im Sinne der verbotenen kommunistischen Partei ausüben werde. Dafür sprächen folgende Umstände bei der Klägerin:

Die VVN sei die deutsche Sektion des internationalen kommunistischen Widerstandskämpferverbandes "Fédération Internationale de la Résistance" (FIR). Diesem gehörten nur die Widerstandsorganisationen der Staaten des Sowjetblocks und die kommunistischen Widerstandsorganisationen der freien Welt an. Die Mitglieder der VVN seien auch im Saarland fast ausschließlich Mitglieder der früheren KP oder solche Personen, die sehr stark mit dieser Partei sympathisiert hätten. Die ehemaligen nichtkommunistischen Mitglieder der Klägerin hätten sich bereits am 8. März 1951 von dieser getrennt und den Bund der Verfolgten des Naziregimes (BVN) gegründet.

Unter den 15 Mitgliedern des am 12. April 1959 gewählten Landesvorstands befinden sich 3 Funktionäre der ehemaligen KPS, 5 weitere der 10 Vorstandsmitglieder seien als Funktionäre oder frühere Mitglieder dieser Partei bekannt. Die von der Klägerin vorgeschlagenen Vertreter für Entschädigungssachen Lauer und Huber seien langjährige Mitglieder der KPD und KPS gewesen.

Neben diesen organisatorischen und personellen Verbindungen des Landesvorstands Saar der VVN zur KP bestehe auch ein enger ideologischer Zusammenhang. Bis zum Verbot der KPS habe keine nennenswerte Versammlung der Klägerin stattgefunden, ohne daß der Redner ein Funktionär der KPS gewesen sei, der das kommunistische System verherrlicht habe.

Die VVN bediene sich als Publikationsorgan der im Röderberg-Verlag in Frankfurt a.M. erscheinenden Wochenzeitschrift "Die Tat". Diese Zeitschrift trete in ihrer Artikelserie "Zeitgeschehen kritisch betrachtet" für die Politik der UdSSR und der SED ein und versuche, die Politik der Bundesrepublik zu diffamieren.

Die Klägerin fordere ihre Mitglieder zum Bezug dieser Zeitschrift auf und verlange, daß die dort veröffentlichten Artikel zur Grundlage von Diskussionen gemacht würden.

Weiter behauptet das beklagte Land, die Klägerin habe sich maßgeblich an der Bildung der "Aktionsgemeinschaft gegen die atomare Aufrüstung der Bundesrepublik" beteiligt. Diese Aktionsgemeinschaft werde ostzonal gesteuert und finanziert. Schließlich dienten auch die von der VVN regelmäßig durchgeführten Kinderferienfahrten in die Sowjetische Besatzungszone der Förderung kommunistischer Ziele.

Die Klägerin hat hierauf erwidert:

Entgegen der Behauptung des beklagten Landes hätten sich nicht alle nichtkommunistischen Mitglieder damals von ihr getrennt, um den BVN zu gründen. Es seien lediglich etwa 30 ihrer Mitglieder, die der SPD angehört hätten, ausgetreten, und zwar auf Anweisung der Leitung der SPD. Der BVN sei vor zwei Jahren im Saarland wieder von seinen Gründern aufgelöst worden. Was den Hinweis des beklagten Landes auf den "Direktionsausschuß" der Klägerin angehe, so sei die Wahl eines solchen Ausschusses damals nur auf Anweisung der Besatzungsmacht erfolgt.

Auch aus der Tatsache, daß sie ihre Mitglieder zum Bezug der Zeitschrift "Die Tat" auffordere, könne nichts gegen sie hergeleitet werden. Bei dieser Zeitschrift handele es sich um ein unabhängiges Presseorgan, das sich besonders der Interessen der Verfolgten und deren Hinterbliebenen annehme und diese laufend über den Stand des Entschädigungsrechts und der Rechtsprechung unterrichte. Durch die Beratung und Vertretung ihrer Mitglieder im Entschädigungsverfahren halte sie ihre Mitglieder von der Stellung aussichtsloser Anträge ab, was somit zur Entlastung der Entschädigungsbehörden beitrage. Insoweit sei auch nichts für die Feststellung in dem Urteil des Landgerichts in Düsseldorf dargetan, daß sie die von ihr betreuten Mitglieder im Falle der Ablehnung der geltend gemachten Ansprüche im Sinne kommunistischer Ziele beeinflusse. Dies vor allem auch deshalb nicht, weil sie parteipolitisch neutral sei.

Durch Urteil vom 9. Januar 1962 hat das Landgericht der Klage im wesentlichen stattgegeben. Es hat unter Aufhebung des angefochtenen Bescheides unter entsprechender Anwendung des § 113 Abs. 4 Satz 2 VerwGO erkannt, daß das beklagte Land verpflichtet sei, die Klägerin nach Maßgabe der im Urteil angegebenen Entscheidungsgründe erneut zu bescheiden.

Das beklagte Land hat Berufung eingelegt und im Berufungsrechtszug geltend gemacht, bei dem von der Klägerin angefochtenen Bescheid handele es sich um einen Zwischenbescheid. Eine endgültige Entscheidung sei nicht getroffen. Die Klägerin könne daher allenfalls eine Untätigkeitsklage gemäß § 276 BEG erheben. Diese Klage sei aber unzulässig, da die Untätigkeit des beklagten Landes auf den in dem Bescheid angeführten zureichenden Gründen beruhe. Bei der Klägerin handele es sich um eine Organisation, die kommunistischen

Einflüssen unterliege. Die Beratung und Vertretung eines großen Personenkreises könne von ihr zur Förderung oder Erreichung verfassungsfeindlicher Bestrebungen oder Ziele mißbraucht werden.

Das beklagte Land hat beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Klägerin hat beantragt, die Berufung des beklagten Landes zurückzuweisen.

Das Berufungsgericht hat das Urteil des Landgerichts geändert und die Klage als unzulässig abgewiesen, jedoch die Revision zugelassen. Die Klägerin hat Revision eingelegt und beantragt,

der Klägerin nach § 183 Abs. 2 BEG die Erlaubnis zu erteilen, ihre Mitglieder in Rechtsangelegenheiten nach dem BEG zu beraten und in Verfahren vor den Entschädigungsbehörden unentgeltlich zu vertreten.

Hilfsweise: Unter Aufhebung des Bescheides des Ministers der Justiz des beklagten Landes vom 11. Februar 1960 - Gen. 7525 - I - Bd. II - wird das beklagte Land verpflichtet, den Antrag der Klägerin gemäß § 183 Abs. 2 BEG erneut zu bescheiden.

Das beklagte Land hat gebeten, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

Das Berufungsgericht hat die Klage zutreffend als Untätigkeitsklage im Sinne des § 216 BEG angesehen. Diese Klage ist an sich auch dann zulässig, wenn eine Organisation, deren Aufgabe es ist, die Interessen der Verfolgten wahrzunehmen und deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, die Erlaubnis beantragt hat, ihre Mitglieder in Rechtsangelegenheiten, die in dem Bundesentschädigungsgesetz geregelt sind, unentgeltlich zu beraten und im Verfahren bei den Entschädigungsbehörden unentgeltlich zu vertreten (§ 183 Abs. 2 BEG). Daß das Gesetz dem Antragsteller die Möglichkeit geben will, die Versagung der Erlaubnis oder ihren Widerruf mit einer Klage vor dem ordentlichen Gericht anzufechten, ergibt § 211 Abs. 3 in Verbindung mit § 208 BEG. Die in § 216 BEG geregelte Untätigkeitsklage ist zwar in erster Linie als Rechtsbehelf für die Verfolgten gedacht, die Ansprüche auf Entschädigung nach dem BEG geltend gemacht haben. Sie kann aber hierauf nicht beschränkt sein. Das Grundgesetz eröffnet jeder natürlichen und juristischen Person, die durch die öffentliche Gewalt in ihren Rechten verletzt ist, den Rechtsweg. Eine solche Verletzung kann auch darin bestehen, daß eine Behörde in einem Fall untätig ist, in dem sie nach dem Gesetz zum Handeln verpflichtet war. Demzufolge ist auch in § 42 VerwGO eine Klage auf Erlass eines abgelehnten oder unterlassenen Verwaltungsakts vorgesehen, und diese Klage kann nach § 75 VerwGO erhoben werden, wenn über einen Antrag auf Erlass eines Verwaltungsakts ohne zureichenden Grund innerhalb einer angemessenen Frist sachlich nicht entschieden ist. § 19 Abs. 4 GG nötigt dazu, § 216 BEG dahin auszulegen, daß die in dieser Vorschrift vorgesehene

Untätigkeitsklage auch zulässig ist, wenn die Landesjustizverwaltung über einen Antrag nach § 183 Abs. 2 BEG binnen einer Frist von einem Jahr ohne zureichenden Grund nicht entschieden hat.

Das Berufungsgericht hat die Klage als unzulässig abgewiesen, da nach seiner Überzeugung der Saarländische Justizminister aus einem zureichenden Grund keine Entscheidung gefällt habe. Diese Ansicht ist rechtsirrig. Der Saarländische Justizminister beruft sich darauf, daß beim Oberlandesgericht in Düsseldorf ein Verfahren anhängig ist, dessen Gegenstand der Widerruf der dem Landesverband Nordrhein-Westfalen der VVN erteilten Erlaubnis zur Beratung und Vertretung seiner Mitglieder ist, und daß die Bundesregierung beim Bundesverwaltungsgericht beantragt hat festzustellen, daß die VVN nach Art. 9 Abs. 2 des Grundgesetzes verboten ist. Der Saarländische Justizminister will über den Antrag der Klägerin erst entscheiden, wenn diese Verfahren abgeschlossen sind. Da das Verfahren beim Oberlandesgericht Düsseldorf bis zur Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts ausgesetzt worden ist, läuft der Stoßpunkt des Saarländischen Justizministers letztlich darauf hinaus, daß auch er erst tätig werden will, wenn die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts ergangen ist. Damit hat der Saarländische Justizminister keinen zureichenden Grund für seine Untätigkeit geltend gemacht.

Nach § 183 Abs. 2 BEG hat der Saarländische Justizminister selbst zu entscheiden, ob er der Klägerin die beantragte Erlaubnis erteilen will. Er muß selbst die erforderlichen Ermittlungen anstellen. Das schließt allerdings grundsätzlich nicht aus, den Ausgang eines anderen Verfahrens

abzuwarten, um die dort erhobenen Beweise zu verwerten. Ein solches Abwarten ist aber nur gerechtfertigt, wenn dadurch die zu treffende Entscheidung nicht ungebührlich verzögert wird (vgl. für die Aussetzung der Entscheidung, wenn der Erlaß eines Verwaltungsakts beantragt worden ist, Eyermann/ Fröhler, VerwGO 3. Aufl. § 75 Anm. 2 a). In dem hier vorliegenden Fall würde die Entscheidung über den Antrag der Klägerin ungebührlich verzögert, wenn der Ausgang des Verfahrens beim Bundesverwaltungsgericht abgewartet wird. Denn es ist nicht abzusehen, wann eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in dem bei ihm anhängigen Verfahren ergeht. Aus § 5^o VerwGO kann nichts hergeleitet werden, was das Verhalten des Saarländischen Justizministers rechtfertigen könnte. Diese Vorschrift bestimmt allein, daß bis zur Entscheidung über den von der Bundesregierung beim Bundesverwaltungsgericht gestellten Antrag das bei einem Verwaltungsgericht oder einem Oberverwaltungsgericht anhängige Verfahren auszusetzen ist, wenn deren Entscheidung davon abhängt, ob die Vereinigung, wie es die Bundesregierung behauptet, verboten ist. Diese Bestimmung soll verhindern, daß durch Entscheidungen anderer Verwaltungsgerichte, Böb denen die vor dem Bundesverwaltungsgericht anhängige Frage als Vorfrage zu entscheiden ist, der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vorgegriffen wird, und daß einander widersprechende Entscheidungen verschiedener Verwaltungsgerichte ergehen.

Daß auch die Verwaltungsbehörden die bei ihnen anhängigen Verfahren auszusetzen haben, ist nicht bestimmt und kann auch nicht bestimmt werden. Denn solange eine Vereinigung nicht auf Grund des Art. 9 Abs. 2 GG aufgelöst ist und solange nicht festgestellt ist, daß sie nach § 9 Abs. 2 GG verboten ist, hat sie ein Recht darauf, daß gemäß dem Grundsatz der

Gesetzmäßigkeit der Verwaltung die Verwaltungsbehörden über die von ihr gestellten Anträge in angemessener Frist entscheiden. Es ist sachfremd, schlechthin die Entscheidung mit der Begründung abzulehnen, daß ein Verfahren nach § 50 Abs. 1 Ziff. 2 VerwGO anhängig sei, in dem darüber entschieden werde, ob der Antragsteller eine verbotene Vereinigung sei. Eine andere, hier nicht zu entscheidende Frage, ist die, ob im Einzelfall die nachgesuchte Erlaubnis aus den Gründen versagt werden kann, die die Bundesregierung veranlaßt haben, den Antrag nach § 50 Abs. 1 Nr. 2 VerwGO zu stellen.

Der Saarländische Justizminister muß daher über den Antrag der Klägerin entscheiden.

Die Klägerin hat im Revisionsverfahren einen Antrag gestellt, der über den von ihr in der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht gestellten Antrag hinausgeht. Sie kann im Revisionsverfahren ihre Anträge nicht erweitern, und sie kann auch, solange der Rechtsstreit im Revisionsrechtszug anhängig ist, sich der Berufung des beklagten Landes nicht anschließen. Das wäre erst wieder möglich, wenn das Urteil des Berufungsgerichts aufgehoben und der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen würde.

Soweit die Klägerin im Revisionsrechtszug mehr beantragt, als sie zuletzt vom Berufungsgericht beantragt hat, muß ihre Revision als unzulässig verworfen werden. Denn hinsichtlich dieses Begehrens ist die Klägerin durch das angefochtene Urteil nicht beschwert, und die Revision ist nur statthaft für die Beseitigung einer Beschwerde (RGZ 160, 204, 215).

Die Revision der Klägerin ist jedoch insoweit begründet, als ihr Antrag dahin geht, die Berufung des beklagten Landes

gegen das Urteil des Landgerichts zurückzuweisen. In diesem Umfang ist die Revision begründet und der Rechtsstreit, wie oben dargelegt, zur Entscheidung reif.

Ungeachtet der Tatsache, daß die Klägerin das Urteil des Landgerichts nicht angegriffen hat, ist zu bemerken, daß das Landgericht auch mit Recht dem Antrag der Klägerin, ihr die Erlaubnis zu erteilen, ihre Mitglieder in Rechtsangelegenheiten nach dem BEG zu beraten und in Verfahren vor den Entschädigungsbehörden unentgeltlich zu vertreten, nicht entsprochen hat.

Mit der Klage nach § 26 BEG ist grundsätzlich der Anspruch selbst geltend zu machen, und das Gericht hat über diesen Anspruch so zu entscheiden, wie es über ihn entscheiden müßte, wenn der Antrag zuvor durch Bescheid abgelehnt und die Klage auf § 20 BEG gestützt worden wäre. In diesem Fall könnte das Gericht, wenn ein Antrag nach § 183 Abs. 2 BEG abgelehnt worden wäre, nach § 21 BEG nur prüfen, ob die Entschädigungsbehörde die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht hat. Trifft das zu, dann kann es nur den ablehnenden Bescheid aufheben. Es ist nicht befugt, anstelle der Verwaltungsbehörde selbst die Ermessensentscheidung zu treffen. Demzufolge kann auch bei einer Untätigkeitsklage nach § 26 BEG nur die Verpflichtung ausgesprochen werden, tätig zu werden und über den gestellten Antrag zu entscheiden. Auch im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten darf bei der Verpflichtungsklage nach § 113 VerwGO das Gericht sein Ermessen nicht an die Stelle des Ermessens der Verwaltungsbehörde setzen. Es kann hier grundsätzlich gleichfalls nur die Verpflichtung der Behörde aussprechen, den Verwaltungsakt zu erlassen oder

über den Antrag zu entscheiden (Eyermann/Frühler, VerwGO 3. Aufl. § 113 Anm. 62). Diesem Gedanken trägt das Urteil des Landgerichts im Ergebnis Rechnung, wenngleich er in dem Urteilstenor nicht ganz zweifelsfrei zum Ausdruck kommt. Demnach muß die Berufung des beklagten Landes gegen das Urteil des Landgerichts mit der aus dem Tenor dieses Urteils ersichtlichen Maßgabe zurückgewiesen werden.

Da die Klägerin im ersten und dritten Rechtszug in erster Linie beantragt hat, ihr die Erlaubnis zur Vertretung ihrer Mitglieder zuzusprechen, war es angemessen, gemäß §§ 209 BEG, 92 ZPO ihr die Hälfte der außergerichtlichen Kosten aufzuerlegen. Im Übrigen beruht die Kostenentscheidung auf § 225 Abs. 1 BEG.

Ascher Johannsen Wilden Dr. Loewenheim Dr. Graf